

IX.

Die Ablösung der Frondienste und Naturalleistungen

beim Rittergute Seifersdorf bei Radeberg.

Von

WALTHER BUCHHOLZ.

„Im Jahre 1832 erschien das musterhafte Gesetz über die Ablösung und Gemeinheitsteilung, das mit den feudalen Lasten weit gründlicher aufräumte, als es bisher in Preußen gelungen war; nach Lindenaus Plänen wurde eine Landrentenbank eingerichtet, welche die Berechtigten durch verzinliche Inhaberpapiere entschädigte und damit den Pflichten die Ablösung erleichterte.“ Mit diesen lobenden Worten berichtet Heinrich von Treitschke in seiner „Deutschen Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert“ (Bd. IV, S. 148) von dem gewaltigen und tief in die Lebensführung einschneidenden wirtschaftspolitischen Ereignis der Bauernbefreiung in Sachsen. Welcher Segen für Sachsen und insbesondere für die Landwirtschaft von diesem Gesetze ausströmte, ist schon oft und an den verschiedensten Stellen geschrieben und gesagt worden. Wie der gesamte Bauernstand — Herren wie Fröner — aufgeatmet haben mag, als die drückenden, lästigen Fesseln fielen, wird ein jeder verstehen, der das Wort Frondienst noch mit rechtem Inhalt füllen kann.

Sehr selten liest man aber, wie sich die beiden Gesetze vom 17. März 1832 — das eine über die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, das andere über die Errichtung der Landrentenbank — im kleinen ausgewirkt haben, welche mühsame Berechnungsarbeit sie in jedem Falle erforderten, welche Folgen für den einzelnen Grundbesitzer, für den Herrn und für den Hörigen aus ihnen entstanden. Das soll hier einmal geschehen.

Nur mit kurzen Worten sei die wirtschaftliche Lage gekennzeichnet, wie sie vor dem Erlaß der Gesetze bestand. Alle Fronarbeiten wurden nur unwillig und äußerst langsam getan, das eigne Vieh und die eignen Geräte auf jede Art und Weise geschont. Das Zwangsgesinde war sehr oft widerspenstig. Bei den Naturallieferungen verwendete man gern minderwertiges

Getreide und mageres Vieh. Dauernd liefen Beschwerden und Prozesse zwischen Herren und Dienstleuten zur Klärung der Rechtslage.

Die ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts arbeiteten schon dem Zielgedanken vor, der Aufhebung der Leibeigenschaft. Der 17. März 1832 brachte die gesetzlichen Grundlagen und die nächsten Jahre die Durchführung und Erfüllung des bedeutungsvollen Gedankens in Sachsen. Zwei Grundsätze waren dabei maßgebend:

1. Erworbene Rechte dürfen nicht ohne Entschädigung der Berechtigten wegfallen, so dringend wünschenswert auch ihre Beseitigung ist.
2. Rücksichten der Billigkeit verlangen aber, daß den Verpflichteten nicht unerschwingliche Entschädigungen angesonnen werden.

Nicht alle Rittergutspächter waren Menschenfreunde wie Johann Gottlob Preußner, ein Leipziger Handelsherr, der im Jahre 1813 als Herr von Lockwitz b. Dresden seinen Untertanen alle Frondienste unentgeltlich erließ. In solchem Falle war das Ablösungsgeschäft leicht durchzuführen. Schwieriger und langwieriger war aber die Aufstellung der umständlichen Berechnungen wie in Seifersdorf.

Zum Rittergut gehörten damals 93 Acker 110 Qu.-Ruten Feldareal. Da 1 Acker = 300 Qu.-Ruten = 5530 qm zu setzen ist, betrug die gesamte Ackerfläche also 516 318 qm, das ist 51,6 ha oder reichlich $\frac{1}{2}$ qkm¹. Gewirtschaftet wurde nach dem Dreifeldersystem. Die Bestellung ging in folgender Weise vor sich:

„Im 1. oder Brachschatz 2 Acker Land Heidekorn, 3 Erbsen, 2 Wicken, 3 Kraut, 2 Lein; Hanf, Möhren usw. werden nicht gesät; 4 Gerste in Dünger, was herkömmlich ist, obwohl das von der Dreifelderwirtschaft abweicht, 15 $\frac{1}{2}$ Brache und Klee.

Im 2. oder Winterungsschlage Korn und Weizen.

Im 3. oder Sommerungsschlage 27 $\frac{1}{2}$ Acker Land Hafer, 4 Gerste, da die übrige Gerste im Brachschatz gebaut wird.“

Bei der Volkszählung am 1. Dezember 1840 zählte man „620 Einwohner in 103 Haushaltungen (33 Bauern, 5 Gärtner, 48 Häusler, 2 Mühlen, 2 Schänken, 1 Rittergut, Pfarre, Schule, Gemeindehaus), und zwar 306 männl. und 314 weibl. Personen“.

¹ Die gesamte Seifersdorfer Flur umfaßte 1305 Acker 20 qu.-Ruten = 721,7 ha = 7,217 qkm. Bei Ansetzung des Ackers zu 5534 qm (s. Heinich in diesem Heft des N. A. S. 6) ergeben sich für die Rittergutsflur 516 506 qm.

Fronarbeiten hatten Seifersdorfer und Schönborner² Untertanen zu leisten. Die Prästations-(= Leistungs-)tabelle der Seifersdorfer umfaßte 230 Gespanne, 53 Schneidetage, 55¹/₂ Hautage, 19 Stück Garnespinne. Von den Schönbornern wurden 77¹/₂ Schneidetage, 25 Hautage, 10 Stück Garnespinne gefordert.

Bald nach der Veröffentlichung der Gesetze müssen die Vorarbeiten eingesetzt haben. Im Jahre 1835 konnte die herrschaftliche Berechnung den Untertanen zur Gegenäußerung vorgelegt werden. Aufgestellt war sie vom Oekonomie-Kommissar Ernst Pötzschke aus Dresden. Der Anwalt der Untertanen war der Kommissar Christian Fürchtegott Auerswald aus Lockwitz.

Vergegenwärtigt man sich noch einmal die beiden Grundsätze, die für das ganze Werk bestimmend waren, erscheint es einem kaum verwunderlich, daß die beiden Berechnungen in vielen Punkten differierten. Um Übereinstimmung zu erzielen, wurden darum mündliche Verhandlungen anberaumt. Der wichtigste Beschluß kam am 3. November 1835 zustande: Man einigte sich, daß vom 1. Januar 1836 ab alle Dienste in natura wegfallen sollten.

Während des Jahres 1836 kamen an 17 Tagen die Vertreter der Herrschaft und der Dienstpflichtigen zusammen. Meist erreichte der Spezial-Kommissar Johann Karl Hauffe von Kamenz auch sein Ziel, Einigkeit zu stiften. Eine ganze Anzahl Punkte ließ man aber doch zur Entscheidung an die Spezialablösungskommission gehen. Die Protokolle, die bei diesen Verhandlungen aufgestellt wurden, bilden ein dickes Aktenbündel und sind im Besitze der Gemeindeverwaltung.

Die Auerswaldsche Gegenberechnung gliedert sich in sechs Teile. Der erste enthält Anmerkungen und Berichtigungen zur Aufnahme der Spann- und Handdienste, der zweite zu ihrer Wertermittlung. Diese selbst umfaßt den dritten Teil. Der vierte Abschnitt gibt die Leistungstabelle der Untertanen. Im fünften wird die Verteilung der Dienstretenbeträge im allgemeinen behandelt. Der letzte ist die Zusammenstellung der Lasten für jeden einzelnen Fröner.

Recht interessant ist die Aufstellung des Dienstwertes. Es heißt da:

Für 1 Knecht mit 2 Pferden, Ackergerät, 4 Stdn.: 8 gr.;
für 1 Knecht mit 2 tüchtigen Ochsen, Ackergerät, 4 Stdn..
5—6 gr; für 1 Ochsenknecht jährlich 296 Tg. mit 4062 Stdn.³

² Schönborn liegt südsüdwestlich von Seifersdorf eine halbe Stunde entfernt.

³ Also täglich über 13 Stunden.

und 65 Sonntagen täglich 3 Stdn. zum Füttern, das macht jährlich 4200 Stdn., 1 Std.: 4 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} ; für 1 Arbeitsknecht mit jährlich 4000 Stdn., 1 Std.: 5 \mathcal{S} ; für 1 Arbeitsmagd mit jährlich 4000 Stdn., 1 Std.: 4 \mathcal{S} ; für 1 Knecht mit 2 Ochsen bei jährlich 2000 Stdn., 1 Std.: 1 gr 5 $\frac{3}{4}$ \mathcal{S} ; für 1 Knecht mit 4 Ochsen bei jährlich 2000 Stdn., 1 Std.: 2 gr 7 \mathcal{S} ; für 1 Wirtschaftswagen für 1 Std.: 2 \mathcal{S} ; für 1 Pflug höchstens für 1 Std.: 1 \mathcal{S} ; für 1 Ruhrhacke für 1 Std.: $\frac{3}{4}$ \mathcal{S} ; für 2 eiserne Eggen für 1 Std.: $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} ; für 1 Std. Sensendienst in der Getreideernte: 6 \mathcal{S} ; für 1 Std. Sensendienst in der Heumahd: 6 \mathcal{S} ; für 1 Std. Sensendienst in der Grummtmahd: 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} ; für 1 Std. Männerdienst in und außer der Ernte, im Sommer: 5 \mathcal{S} ; für 1 Std. Männerdienst in und außer der Ernte, im Winter: 4,8 \mathcal{S} ; für 1 Std. einer Kornschneiderin: 4,8 \mathcal{S} ; für 1 Std. der Weiberarbeiten zum Abraffen u. a.: 4,8 \mathcal{S} ; für 1 Std. der Weiberarbeiten in der Heu- und Grummtternte: 4 \mathcal{S} ; für 2 Stdn. Männerarbeit rechnet man auch 3 Stdn. Weiberarbeit.

Das Lohn pro Meile Bothschaftgehen ist 8 \mathcal{S} , wenn sie aber tragen müssen, erhalten sie 1 gr 4 \mathcal{S} pro Meile.

Für die Wertermittlung der Gegenleistungen des Rittergutes wurden folgende Preise zugrunde gelegt:

1 Pfd. Brot mit 5 \mathcal{S} ; 1 Pfd. Butter mit 4 gr; 1 Käse mit 3 \mathcal{S} ; 1 Kanne Kofent mit $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} ; 1 Tonne Bier mit 2 Tlr; 1 Kanne Bier mit 6 \mathcal{S} ; 1 Henne zu Michaelis mit 3 gr; 1 Schock Eier zu Walpurgis mit 8 gr.

Die Dienstreute ergab für Spanndienste: 1. nach der herrschaftlichen Berechnung 654 Tlr 6 gr 7,7 \mathcal{S} , 2. nach der Gegenberechnung 327 Tlr 11 gr 11,61 \mathcal{S} ; für Handdienste: 1. nach der herrschaftlichen Berechnung 165 Tlr 17 gr 2,5 \mathcal{S} , 2. nach der Gegenberechnung 79 Tlr 6 gr 9,39 \mathcal{S} .

Der Summe zu 1. von 819 Tlr 23 gr 10,2 \mathcal{S} stand die Summe zu 2. von 406 Tlr 18 gr 9 \mathcal{S} gegenüber, so daß sich ein Minus von 413 Tlr 5 gr 1,2 \mathcal{S} ergab.

Neben der Ablösung der Frondienste lief noch die der Naturalleistungen an das Rittergut und der Hutungsbefugnis. Das Ergebnis all dieser langwierigen Verhandlungen wurde schließlich in einem Rezeß niedergelegt, der aber erst am 24. September 1842 unterschrieben worden ist. Auch für Schönborner und Diensdorfer Flur mußten die Fröner dem Seifersdorfer Rittergute Renten zahlen. Die gesamte Ablösungssumme, die es erhielt, betrug 776 Taler 4 Neugroschen 6 Pfennige. Auf die Landrentenbank waren davon 738 Taler 16 Neugroschen 6 Pfennige übertragen, die übrige Summe war bar ausgezahlt worden.

84 Grundstücksbesitzer waren an diesem Ablösungsvertrag beteiligt, 15 wurden nicht belastet.

Welche Berechnungsarbeit für ein Grundstück nötig war, soll an dem Bauerngut Nr. 10 gezeigt werden.

Die Ablösung der Frondienste und Naturalleistungen. 163

Der Hüfner: Johann Gottfried Sickert hat zu entrichten:

	tlr	gr	Œ
a) an gemessenen Diensten;			
1. für 9 Zechgespanne à 4 gr 2 Œ . . .	1	13	6
b) an ungemessenen Diensten;			
1. für Pflugarbeit	2	3	1,53
2. „ Ruharbeit	—	13	5,26
3. „ Eggenarbeit	1	18	6,07
4. „ Düngerfahren	—	18	10,1
5. „ Getraide einfahren	—	21	8,09
6. „ die Heufuhre von der Dorfwiese	—	4	—
7. „ „ Grummtfuhre v. dieser Wiese	—	2	11,76
8. „ „ Heufuhre v. d. Landwehrwiese	—	2	4,4
9. „ „ Holzfahren	—	14	11
10. „ „ Baufahren	1	—	—
11. „ Korn- und Weizenbinden	—	3	5,36
12. „ das Hafer reichen	—	—	2,89
13. „ „ Wenden, Binden usw.	—	5	11,36
14. „ „ Hauen der Dorfwiese	—	3	—
15. „ „ Dürren d. Futters dieser Wiese	—	5	8,8
16. „ „ Mähen der Landwehrwiese . . .	—	2	7,92
17. „ „ Dürren d. Futters dieser Wiese	—	1	8
18. „ „ Behacken des Krautes	—	3	4
19. „ „ Flachsjäten usw.	—	4	11,2
20. „ „ Ausziehen der Rüben	—	2	4
21. „ „ Getraidesäen	—	2	7,49
Summa total.	11	5	3,23

Hiervon gehen ab, die Gegenleistungen an:

	gr	Œ
1. Kofent bei dem Getraide einfahren	—	1,4
2. Futter für das Zugvieh bei der Heufuhre von der Dorfwiese	—	10,9
3. desgl. bei der Grummtfuhre von dieser Wiese	1	2,89
4. desgl. bei der Heufuhre von der Landwehrwiese	—	10,08
5. für die Bestellung der Fröhner zu den Spanndiensten	—	9,68
6. an Kofent beim Korn- und Weizenbinden . . .	—	1,42
7. desgl. beim Haferrechnen	—	0,21
8. desgl. beim Wenden und Binden des Sommergetraides	—	2,14
9. das ausgerupfte Futter beim Krautbehacken	—	6
10. desgl. beim Flachsjäten	—	6
11. für Bestellung der Fröhner bei den Handdiensten	1	3
12. für das Getraidesäen	4	11,29
	11	4,94

Summa total. 11 Tlr 5 gr 3,23 Œ
 Für Gegenleistungen ab 11 „ 4,94 „
 Verbleibt eine Dienstrente 10 Tlr 17 gr 10,29 Œ

Nach einem Bericht im Gemeinderatsbuche wurde der Rezeß am 24. September 1842 in Gegenwart aller Beteiligten „öffentlich vorgetragen und von jedem besonders unterschrieben, auf daß es nunmehr richtig würde und wir in die königl. Landrentenbank kommen könnten. Bis jetzt lagen dazu immer noch viele Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege“.

Von Johanni 1837 ab wurden die Renten für die Hutungsbefugnis gezahlt. Ein Seifersdorfer Einwohner, der in seinen Mußstunden eine Haus- und Familienchronik führte, schrieb damals auf: „Am 24. Juni 1837 nahmen die herrschaftlichen Schaafe Abschied von den Bauer-Grundstücken und dürfen von nun an mit keinem Fuß mehr die Bauerngrundstücke betreten und wird Michaelis 1837 die erste Rente gezahlt.“ Von recht wenig Vertrauen zu Herrschaften und Regierungsstellen zeugt eine andere Bemerkung, die er an gleicher Stelle machte: „Gebt nur auf die Rezesse acht, wer sie aufzubewahren hat in der Gemeinde, um nicht hinter das Licht geführt zu werden!“

Seit langen Zeiten hatten eine Anzahl Bauern und das Rittergut jedes Jahr am Michaelistage Zinsgetreide an das Prokurator-Amt in Meißen zu entrichten. Die Herrschaft mußte je 19 Maß Korn und Hafer, die Gutsbesitzer zusammen je 50 Maß Korn und Hafer schütten. Ein Maß enthielt $5\frac{1}{2}$ Dresdner Metzen. Alles zusammen waren also 759 Metzen = 47 Scheffel 7 Metzen = reichlich 4900 Liter.

Um mit den Zinspflichtigen einen Ablösungsvergleich zu schließen, hielt man am 20. Juli 1842 in Seifersdorf einen Termin ab. Für jeden Scheffel Korn forderte das Amt 2 Taler 24 Neugroschen, für den Hafer 1 Taler 1 Neugroschen. Das war der Durchschnitt der Getreidepreise in den letzten zehn Jahren, der bei der Berechnung angenommen werden sollte. Die Zinspflichtigen erklärten jedoch, der Preis sei viel zu hoch; denn das Amt Meißen hätte ja das Getreide selbst hier abzuholen und vorher auch noch einen Boten zu schicken, der den Abholungstag bekanntmachen müsse. Die Transportkosten nach Meißen wären sehr hoch und müßten vom Getreidepreis abgerechnet werden. „Überdieß seien die Körner in unserer mageren Gegend nicht so voll und schön als in besseren, guten Lagen.“ Das sei alles bei der Berechnung mit zu berücksichtigen. Eine Einigung wurde aber an dem Tage nicht erzielt; das Ministerium mußte entscheiden. Für Korn setzte es den Preis auf 2 Tlr 10 ng 6 S, für Hafer auf 1 Tlr 4 ng fest. Auf besonderes Ansuchen erließ es später noch die 6 S beim Korn. So wurde der Rezeß dann endlich am 7. September 1842 von den 34 Zins-

pflichtigen unterschrieben. Das Rittergut traf er mit 22 Tlr 19 ng 2 S , die übrigen mit je 1 Tlr 5 ng 6 S .

Von einer weiteren Ablösung berichtet ein Aktenstück des HStA. Dresden (Loc. 32 118, Rep. XXXIII. Sp. Nr. 3496). Eine Anzahl Seifersdorfer, Grünberger, Ottendorfer und Diensdorfer Bauern mußten für ihre Diensdorfer Flurstücke an das Königliche Rentamt Dresden Naturalzinsen entrichten. Im Jahre 1842 begannen auch hier die Verhandlungen über die Ablösung.

Von Seifersdorf waren 4 Scheffel 4 Metzen Korn = etwa 442 Liter und 4 Scheffel 13 Metzen Hafer = 500 Liter abzugeben. Der Staatsvertreter bot am 21. Mai 1842 für den Scheffel Korn 2 Tlr 20 ng und für Hafer 1 Tlr 10 ng an. Die Zensiten wollten aber nur 2 bzw. 1 Tlr geben. Wie das Prokuraturamt Meißen, hatte auch das Rentamt Dresden einen Boten zu schicken, der ankündigte, wann die Wagen kommen. Ein Mann mußte noch mitkommen, der das Getreide abmaß und übernahm.

Auch hier kamen die ersten Verhandlungen nicht zum Abschluß. Vor der Königlichen Spezial-Kommission für Ablösungen wurde darum am 14. Januar 1843 im Schlosse zu Hermsdorf ein Termin abgehalten. Außer dem Staatsvertreter waren 21 Zensiten dabei anwesend. Diesmal wurden für das Korn 2 Tlr 15 ng und für den Hafer 1 Tlr 5 ng gefordert. Die Zinspflichtigen gestanden nur 2 Tlr 1 1 ng 7 S . Bzw. 1 Tlr 1 ng zu, gingen nach langem Reden aber schließlich doch noch bis auf 2 Tlr 6 ng und 1 Tlr 3 ng herauf. Das genügte dem Staatsvertreter aber nicht. Er blieb bei seiner Forderung. So machten die Bauern ihr äußerstes Gebot: 2 Tlr 10 ng und 1 Tlr 5 ng. Dabei stellten sie die Bedingung, daß der Rentensatz für Hafernur dann zugestanden wird, wenn die Roggenrente Genehmigung erhält.

Das Finanzministerium war mit dem Angebot nicht einverstanden und bestand auf kommissarischer Wertermittlung. Vier Zensiten, die bloß Hafer zu schütten hatten, erklärten sich daraufhin mit der Staatsforderung einverstanden und konnten mit dem Jahre 1844 ihre Rentenzahlung beginnen. Um Weiterungen und Unkosten zu vermeiden, bewilligten schließlich auch die übrigen nach zweijährigem, ergebnislosem Streite am 5. März 1844 die geforderten Renten. Am 25. September konnte der Rezeß unterschrieben werden. Diese Rentenzahlung betraf 10 Seifersdorfer Grundbesitzer, für die 16 Tlr 24 ng 8 S der Landrentenbank überwiesen wurden.

In einem vierten Verfahren wurden die Naturalleistungen zwischen der Kirche zu Radeberg und einigen Seifersdorfer

Grundbesitzern abgelöst. Der Rezeß dazu wurde am 26. September 1846 aufgestellt. 12 Tlr 24 ng wurden der Landrentenbank als Ersatz für das zu schüttende Korn überwiesen.

Zu gleicher Zeit wurden endlich auch noch Pfarr- und Schuldezem in Seifersdorf abgelöst. Das Einkommen des Geistlichen und Schulmeisters bestand ja bekanntlich zum Teil aus Naturalabgaben der Einwohner. Zu Michaelis erhielt der Pastor alljährlich von jeder Hufe 15 Metzen Korn und ebensoviel Hafer, der Lehrer 1 Viertel 1 Metze Korn geschüttet. Nach Dresdner Maß wurde der Scheffel Roggen mit 3 Tlr, der Hafer mit 1 Tlr 12¹/₂ ng abgelöst. Auf jede Hufe entfielen so 5 Tlr 2 ng 3¹/₄ s. Am Martinstage, dem 10. November, erhielt der Pfarrer außerdem alljährlich 9 ng 4 s Zinsen, die ebenfalls mit zur Ablösung kamen. 20 Jahre nach Erlass des Ablösungsgesetzes, am 11. März 1852 wurde auch dieser Rezeß bestätigt. Diese Beträge wurden erst zu Johanni 1852 der Landrentenbank überwiesen. Bekanntlich mußten die Zinspflichtigen in 55 Jahren ihren Betrag tilgen. So kam es, daß die alte Frondienstzeit ihre Schatten bis ins 20. Jahrhundert, bis zum Herbst 1907, warf. Die Gesamtsumme dieser Rente betrug 204 Tlr 5 ng 6 s, wovon das Rittergut allein 61 Tlr 3 ng 2 s aufzubringen hatte.

Interessant ist eine Zusammenstellung der Lasten, die ein mittleres Grundstück, eine Gartennahrung (jetzt Nr. 93 in Seifersdorf) aufzubringen hatte, um von den drückenden Fron- und Zinsdiensten befreit zu werden. In seinen Aufzeichnungen berichtet ein Seifersdorfer (wobei r = Taler):

- r 19 ng 6 s, dem Rittergut Grünberg für Diensdorfer Fluren, die am 1. 1. 1852 nach Seifersdorf umbezirkt worden sind. Es waren alljährlich 2¹/₂ Hühner und 24¹/₂ Stück Eier zu entrichten. Die Zahlung wäre schon 1894 erledigt. Da sie aber erst im Jahre 1844 der Landrentenbank überwiesen worden war, hört sie erst am 30. 9. 1899 auf.
- r r — ng 8 s, der Kirche zu Radeberg für zinspflichtige Felder in Diensdorf — jährlich 8 Metzen Korn Zinsgetreide. Die Zahlung endigt am 30. 6. 1901.
- r r 27 ng 2 s, dem Rittergute Seifersdorf für Diensdorfer Felder — jährlich 4 Ackertage und die Schafhutung. Am 30. 6. 1897 wird diese Zahlung eingestellt.
- r 9 ng 6 s, dem königlichen Futterboden in Dresden für Diensdorfer Felder — 4¹/₂ Metzen Hafer. Die Zahlung hört am 30. 6. 1900 auf.
- 2 r 19 ng 6 s, dem Pfarrer in Seifersdorf für 8 Metzen Korn und 8 Metzen Hafer und dem Schulmeister in Seifersdorf für 1¹/₄ Metze Korn — dazu 9 ng 4 s Martinzins dem Pfarrer für Diensdorfer Felder. Diese Zahlung endigt am 30. 9. 1907.

— r 12 ng — S₁ dem Rittergute Seifersdorf für die Gartennahrung in Seifersdorf Nr. 93 — für 1½ Tag Hauen und 1½ Tag Schneiden und die Schafhutung. Am 30. 6. 1897 kann diese Zahlung eingestellt werden.

6 r 28 ng 8 S₁ waren also bis zum 30. Juni 1897 jedes Vierteljahr zu zahlen. Der Rentenbetrag verminderte sich dann zum zweiten Male am 30. September 1899, zum dritten Male am 30. Juni 1900, zum vierten Male ein Jahr später, bis die Zahlung endlich am 30. September 1907 vollständig eingestellt werden konnte.

An diesem einen Beispiele sollte nur gezeigt werden, wie sich die Rentenbeträge der verschiedenen Verpflichtungen summierten und als ansehnliche Lasten auf den Grundstücken ruhten.

Die Gesetze vom 17. März 1832 befreiten die Landwirtschaft von den einengenden Fesseln. Auch der Bauernstand wurde frei. Welche Mühe und Zeit zum Abschütteln der Fesseln aufgewendet werden mußten, das sollten die Ausführungen deutlich machen. Die große Linie des Geschehens ist allen bekannt, aber der Blick hinter die Bühne der Zeit zeigt die Kleinarbeit des einzelnen Volksgenossen.